

RS Vwgh 2006/6/30 2001/17/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2006

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §22 Abs1;

Rechtssatz

Zu beurteilen ist, ob im Falle der Verteidigerbestellung§ 22 GebAG 1975 bedeuten könnte, dass der Beschuldigte seine Postulationsfähigkeit im Verfahren über die Gebührenfestsetzung verloren hätte und insoweit nur durch seinen Verteidiger wirksam handeln könnte. Eine solche Anordnung, dass im Falle der Bestellung eines Verteidigers (nur) dieser namens des Beschuldigten Beschwerde erheben könnte, ist der Bestimmung nicht zu entnehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2001170168.X03

Im RIS seit

10.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at